

Staatsminister v. Rönnert: Der geehrte Vicepräsident hat selbst zugegeben, daß es gewiß nicht in der Absicht des Ministeriums und eben so wenig der Appellationsgerichte liege, die Untersuchungshaft über die Nothwendigkeit hinaus zu erstrecken. Daß das Ministerium sie nicht will, wird die geehrte Kammer daraus abnehmen können, daß auf den frühern Antrag sofort eine diesfallige Verordnung im Gesetzblatte erschien. Ich hätte auch geglaubt, daß diese Verordnung Nutzen gestiftet hätte, denn es sind seitdem sehr wenig Beschwerden an das Ministerium gekommen, und ich muß daher voraussetzen, daß sowohl die Appellationsgerichte, wie die Untergerichte sie befolgt haben. Das Ministerium wird, so weit es in seinem Bereiche möglich, gewiß ferner darauf hinwirken und darauf sehen, daß der Verordnung nachgegangen werde; allein sie schon jetzt wieder einzuschärfen, hierzu ist weder Veranlassung vorhanden, noch läßt sich hiervon ein Erfolg versprechen. Jedenfalls werden die Behörden schon durch diese öffentliche Verhandlung von neuem darauf aufmerksam werden. Was den Antrag betrifft, daß binnen einer sächsischen Frist die Urtheile versprochen werden sollen, so hat bereits der geehrte Vicepräsident darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Frist zu stellen in der That ganz unmöglich ist. Nicht alle Sachen können binnen solcher Frist versprochen werden. Es kommen einzelne Sachen von einem solchen Umfange vor, daß die Acten auf Wagen in die Wohnungen geschafft, die Referenten mehrere Monate, ja ein ganzes halbes Jahr von allen übrigen Geschäften dispensirt werden müssen, um sie bearbeiten zu können. Es würde daher in der That höchst bedenklich sein, den Verspruch in sächsischer Frist vorzuschreiben. Wollen Sie bloß eine schnelle Erledigung ohne gründliche Bearbeitung? Wollen Sie bloß ein Urtheil, ohne zu wissen, ob es wirkliches Recht enthält? Wollen Sie Entscheidungsgründe, die nichts sagen? Ja, dann kann man eine Frist von sechs Wochen festsetzen, wenn es bloß darauf ankommen soll, daß die Sache versprochen wird, nicht wie sie versprochen wird. Der Antragsteller zielt wahrscheinlich nach seinem Wohnorte, ich muß daher voraussetzen, daß von dem Appellationsgerichte zu Leipzig die Rede ist. Ich habe gerade darüber die statistische Uebersicht nicht aufgeführt, und ich erlaube mir, sie jetzt noch zu vervollständigen. Bei dem Leipziger Appellationsgerichte sind eingegangen im Jahre 1836: 480 Civilverspruchssachen und im Jahre 1844: 745, also über 50 Procent mehr gegen 1836. An Criminalsachen waren eingegangen im Jahre 1836: 618 und im Jahre 1844: 840, also über 33 Procent mehr. Sie sehen daraus, meine Herren, daß die Zahl der Sachen, die bei den Appellationsgerichten eingehen, im Wachsen begriffen ist, und wenn ein geehrter Abgeordneter vorhin sagte, der Advocat müsse die Frist innehalten, wenn es auch mit Gefahr für seine Gesundheit geschähe, so könnte ich mehrere Mitglieder des Appellationsgerichts bezeichnen, die wirklich mit völligem Ruin ihrer Gesundheit arbeiten, und es sind die Fälle nicht selten, wo einige sich wirklich so überarbeitet haben, daß sie am Ende dienstunfähig wurden. Ich bin im Augenblicke nicht im Stande, die Zahl der Reste in den Appellationsgerichten anzugeben, so viel kann ich aber versichern,

daß sie sich am Schlusse des Jahres 1845 vermindert haben, und daß sie bei weitem nicht so zahlreich sind, daß man annehmen könnte, ein Urtheil bliebe sechs Monate aus.

Abg. D. Schaffrath: Ich muß mir noch ein paar Worte über den Gegenstand erlauben, da er für das Volk von hoher Wichtigkeit ist. Ich bin fest überzeugt, wenn wir hier eine Bestimmung treffen könnten, daß die Sachen schneller versprochen würden, so würden wir freudig aufgenommen werden, wenn wir damit nach Hause kämen, denn die Klage ist im Volke wohl allgemein geworden und fast so allgemein, wie vor 1830, daß die Rechtsachen zu langsam versprochen würden. Was den Joseph'schen Antrag betrifft, so gebe ich zu, daß die von ihm vorgeschlagene Frist ein wenig zu kurz ist, und ich erlaube mir deshalb das Unteramendement zu stellen, statt: „binnen einer sächsischen Frist“ zu setzen: „längstens binnen Vierteljahresfrist“, und ich bitte den Herrn Präsidenten, dasselbe zur Unterstützung zu bringen. Wenn der Herr Staatsminister äußerte, eine Frist könnte nicht bestimmt werden, so begreife ich das nicht. Ein Maximum, eine längste Frist kann bestimmt werden. Es ist wenigstens dann ein Anhalt für den Advocaten da, daß er über verzögerte Rechtspflege Beschwerde führen kann, wenn gesagt wird, binnen 4 oder 5, oder meinetwegen auch 6 Monaten muß das Urtheil versprochen sein, dann kann und darf ein solcher exorbitanter Fall, daß eine solche Sache ein ganzes Jahr liegen bleibt, gar nicht vorkommen. Gegen die Bestimmung eines Maximums sehe ich kein Hinderniß, denn es ist schon früher eine solche Frist bestimmt worden. So viel ich weiß, steht in der Erl. Proceßordnung eine solche Frist für die Dicasterien vorgeschrieben, die nämlich, daß große Sachen in 6, kleine in 3 Wochen versprochen sein müssen. So gut dies früher gegangen ist, wird es auch noch jetzt gehen. Wenn der Herr Staatsminister von einer zu kurzen Frist für die jetzige Gründlichkeit fürchtete, so muß man deshalb allerdings hier sehr vorsichtig sein, man darf nicht eine zu kurze Frist bestimmen. Wenn der Herr Staatsminister ferner sagte, es dürfe ja nur Beschwerde geführt werden, so muß ich gestehen, es ist eine eigene Sache damit. Das Beschwerdeführen ist stets eine unangenehme Sache und fast so gut wie Denunciation, abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer die Kosten derselben bezahlen muß. Auch nimmt man sich oft vor, Beschwerden zu führen, aber man kommt nicht dazu, indem immer dringendere Sachen vorliegen. Was die Ansicht des Herrn Vicepräsidenten betrifft, daß unsere Richter eine zu große Begierde nach Strafen haben, so muß ich dem auch beistimmen; das ist meine vielfältige Erfahrung, daß bisweilen eine wahre Strafsucht bei ihnen herrscht. Die Entscheidungsgründe lauten nicht, wie ein richterliches Erkenntniß, sondern wie eine Anklageacte. Oft scheint es, als verurtheilten unsere Richter zu leicht, als dehnten sie das Strafgesetz zu sehr aus, als hielten sie den Angeschuldigten für überführt in Fällen, wo gerechte Zweifel dagegen sind. Auch die Vertheidigungen und Vertheidigungsmomente werden fast ganz ignorirt. Dies sind die Wünsche, die ich hier auszusprechen für Gewissenspflicht hielt. Ich bitte den Herrn Präsidenten nochmals, mein Unteramendement zur Unterstützung zu bringen.